

Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister



Betreuungsvertrag über die Kindertagespflege AZ .../2010

zwischen
Frau/Herrn

nachfolgend „**Personensorgeberechtigte**“ genannt

wohnhaft

und

Frau/Herrn

nachfolgend „**Tagespflegeperson**“ genannt

wohnhaft

sowie der

Stadt Dessau-Roßlau als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch das
Jugendamt

nachfolgend „**Stadt Dessau-Roßlau**“ genannt

wird auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege vom
.....dieser Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Die Tagespflegeperson betreut das
Kind
geboren am
wohnhaft

1.2. Die Betreuung erfolgt:
 im Haushalt der Tagespflegeperson
Anschrift:

in anderen geeigneten Räumen im Rahmen eines besonderen
Betreuungsbedarfes.
Anschrift:

1.3. Die Tagespflegeperson betreut zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Ihrem
Haushalt:
 fremde Kinder im Alter von bis Jahren
 eigene Kinder.

1.4. Das Betreuungsverhältnis ist:
 unbefristet, beginnt am und endet spätestens am
 befristet beginnt am und endet am
ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 Eingewöhnungszeit vom bis

- 1.5. Ziel der Betreuung ist die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Tagespflegeperson richtet die Betreuung im Rahmen der vereinbarten Tagespflege pädagogisch und organisatorisch am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des Kindes aus.

2. Betreuungsumfang

2.1. Betreuungsanspruch

Das zu betreuende Kind hat gem. § 3 Abs. 1 KiFöG LSA zum Zeitpunkt der Aufnahme Anspruch auf einen:

- * Halbtagsplatz
 * Ganztagsplatz.

Die Personensorgeberechtigten haben nachzuweisen, dass für Ihr Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Betreuung von mehr als 5 Stunden/ Tag (Halbtagsplatz) erforderlich ist. Mit Verweis auf Punkt 9 dieses Vertrages haben die Personensorgeberechtigten jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen zur Folge hat, anzuzeigen.

2.2. Betreuungszeit

Zum Zeitpunkt der Aufnahme wird eine tägliche Betreuungszeit: *

- bis **5** Stunden/ Tag
 bis **6** Stunden / Tag
 bis **8** Stunden / Tag
 über **8** Stunden / Tag

von Stunden/ Tag (als ergänzendes Angebot gem. Punkt 2.2 und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gem. Punkt 3.2. der Richtlinie)

vereinbart.

- 2.3. Der Nutzung der Betreuungszeit bestimmt sich nach dem Bedarf der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder und kann in Absprache mit der Tagespflegeperson **variabel** genutzt werden. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die festgelegte Betreuungszeit innerhalb einer Woche nicht zu überschreiten. Das Jugendamt erteilt den Personensorgeberechtigten einen Bescheid über den Betreuungsanspruch und die Betreuungszeit in Kindertagespflege.

- 2.5. Für die Eingewöhnungszeit werden folgende Regelungen vereinbart:

Beginn:

Ende:

Betreuungsstunden (mit steigender Tendenz)

1. Woche

2. Woche

- 2.6. Die Tagespflegeperson hat für das Kind **monatlich** einen Nachweis über die tatsächlichen Betreuungsstunden zu führen, der von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben ist. Dieser Nachweis ist dem Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau unaufgefordert monatlich jeweils bis zum 10. des Folgemonats einzureichen.

- 2.7. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, nicht mehr als 5 fremde, gleichzeitig anwesende Kinder zu betreuen.

3. Vertretungsregelung

- 3.1 Die Tagespflegeperson erhält für 24 Werktage im Jahr, an denen sie keine Tagespflegekinder betreut, Urlaub.

(Hinweis: Die Tagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub, weil sie eine selbständige Tätigkeit ausübt. 24 Werktage entsprechen dem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch gem. Bundesurlaubsgesetz § 3)

- 3.2 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Vertretung für Ausfall durch Urlaub und Krankheit abzusichern. Dies kann durch eine andere geeignete Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung gewährleistet werden. Die vertretende Tagespflegeperson hat ihre Qualifikation und Eignung gem. Punkt 7 der „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“ nachzuweisen.
- 3.3 Die Tagespflegeperson legt dem Jugendamt bis zum 31.01 eines jeden Jahres eine Urlaubsplanung vor.

4. Finanzierung

- 4.1 Die Stadt Dessau-Roßlau ersetzt der Tagespflegeperson monatlich den finanziellen Aufwand in Form einer laufenden Geldleistung unter Berücksichtigung der Anzahl und des Betreuungsumfanges der betreuten Kinder und die Kosten für die **Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** in Höhe von **50 %** der nachgewiesenen Aufwendungen und die Kosten der **Unfallversicherung** in Höhe von **100 %** der nachgewiesenen Aufwendungen zu je 1/12 des Gesamtbetrages.

- 4.2 Die Tagespflegeperson erhält für den Zeitraum des Urlaubs und der Krankheit gem. Punkt 3.1. dieses Vertrages eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, wenn die Betreuung der Kinder während dieser Zeit durch eine vertretende Tagespflegemutter erfolgt. Die Tagespflegeperson finanziert aus ihrer laufenden Geldleistung die vertretende Tagespflegeperson.

- 4.3 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird.

- 4.4 Die laufende Geldleistung ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats unbar zu zahlen an:
Kontoinhaber/in
Geldinstitut
BLZ
Konto- Nr.

5. Versicherungen

- 5.1 Eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der hier vereinbarten Kindertagespflege ausdrücklich einbezieht *

hat die Tagespflegeperson bereits abgeschlossen
 wird die Tagespflegeperson unverzüglich nach Vertragsabschluss zu den unter Punkt 1.4. dieses Vertrages vereinbarten Betreuungsbeginn abschließen.

- 5.2 Schäden, die das zu betreuende Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind von den Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn die Tagespflegeperson alles getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden und es unbillig wäre, wenn die Tagespflegeperson allein für den Schaden aufkommen müsste.

6. Gesundheitsvorsorge

6.1. Die Personensorgeberechtigten

bevollmächtigen

die Tagespflegeperson, in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Sie informieren die Personensorgeberechtigten oder einen von diesen benannten Dritten umgehend.

übernehmen:

- In der Regel Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche.
- verpflichten sich:
- Die Tagespflegeperson bei Erkrankung Ihres Kindes unverzüglich zu informieren.
- Der Tagespflegeperson chronische und akute Krankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes mitzuteilen.
- Die Tagespflegeperson über die Ergebnisse der Arztbesuche in Kenntnis zu setzen.
- Eine Kopie des Impfausweises und weitere notwendige Informationen bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.
- Der Tagespflegeperson eine Telefonnummer zu hinterlassen, unter welcher sie während der Betreuungszeit zu erreichen sind.
- Für die Betreuung ihres Kindes selbst zu sorgen, wenn der Gesundheitszustand des Kindes eine Betreuung bei der Tagespflegeperson nicht zulässt. (z.B.: ansteckende Erkrankungen, aufwändige Pflege)
- Vor Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

6.2. Die Tagespflegeperson

verpflichtet sich:

- Bei besonderen Vorkommnissen, bei akuter Erkrankung des Kindes oder einem Unfall die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
- In Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

ist berechtigt:

- sich eine Ermächtigung der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten geben zu lassen.

6.3. Haftungsausschluss

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch - auf Veranlassung und Anweisung der Personensorgeberechtigten- verabreichte Medikamente erleidet.

7. Auskunft- und Schweigepflicht

7.1. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet das Jugendamt unverzüglich zu informieren über:

- Besondere Ereignisse, die für das Wohl des Kindes bedeutsam sind, insbesondere im Rahmen des **Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII.**
- Unfälle und andere besondere Vorkommnisse
- Veränderungen ihrer familiären oder räumlichen Situation.

7.2. Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

8.1. Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von **1 Monat** zum Ende eines Monats gekündigt werden.

8.2. Das Recht auf außerordentliche (fristlose) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist gegebenenfalls zu begründen.

8.3. Die Kündigung des unbefristeten Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.

9. Mitwirkungspflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson unterliegen gem. § 60 Abs.1 SGB I ff. der gesetzlichen Mitwirkungspflicht. Jede Änderung der Verhältnisse, die für die Gewährung der Leistungen maßgeblich ist, ist unverzüglich anzuzeigen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet werden.

10.2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Dessau-Roßlau, den2010

Personen-
sorgeberechtigte

Tagespflege-
person

Stadt
Dessau-Roßlau